

Saale-Zeitung.

Sechshundzwanzigster Jahrgang.

Anzeigen

werden die Spalten oder deren Raum mit 20 Wg. hoch und breit mit 10 Wg. berechnet und in der Expedition, von welchen Anzeigenstellen und allen Annoncen-Expositionen angenommen. Bestellen die Seite 60 Wg.

Erscheint journal täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.

(Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis

Im Jahre monatlich 2,50 M., bei postaler Zahlung 2,75 M., durch die Post 3 M., vierteljährlich 7 M., einmonatlich 1 M., ohne Verlags-Belegungen werden von allen Bezugsstellen angenommen.

Nr. 5382 des amtl. Post-Bez.

Für die Redaktion verantwortlich Herr Jordan in Halle.

Verlagsverbindung mit Berlin, Pöhlke, Magdeburg etc. Anstalt-Nr. 178.

Nr. 33.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 21. Januar

1892.

Das Trunksuchtgesetz.

Nach die Motive zum neuen Trunksuchtgesetz sind nun dem Reichstage zugegangen, aber die Zahl der Beworber dieser gegenwärtigen Zeitung wird auch die 24 Seiten umfassende Denkschrift kaum vermehren. Es ist angemerkt, daß die Regierung für die Bedürfnisse unserer Zeit mehrfach Verständnis gezeigt hat, aber es heißt doch diese Bedürfnisse durchsichtigen, wenn man nun versuchen will, uns den Schugmann als Erzähler zu empfehlen. Ganz gewiß ist es mit dem „laissez faire, laissez aller“, mit dem „freien Spiel der Kräfte“, und wie die mancherlei Phrasen sonst noch lauten mögen, nicht getan; das aber ist doch nur ein Wahn und nicht einmal ein schöner, daß man nun durch gesetzliche Maßregeln und Strafbestimmungen die Überflucht zu bekämpfen und die Sittlichkeit zu fördern hofft. Es ist immer die alte Geschichte: vor der schweren Aufgabe, die Krankheit zu heilen, schreit man zurück, damit aber doch etwas zu geschehen scheint, wird fort auf die Symptome turmt.

Der neue Entwurf gegen die Trunksucht, der von dem alten nur unwesentlich sich unterscheidet, ist für dieses System besonders fesselschwerend. Der Gesetzgeber hat erkannt, daß die Brauntweinpest am Marke unseres Volkes hehrt; anstatt aber nun dem Alkoholismus die Quellen abzugraben, bemüht er sich, den Einfuhr zu erschweren und den Mißbrauch unter Strafe zu stellen. Die Polizei soll beaufsichtigen, ob für die Erziehung von Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Brauntwein und Spiritus ein Bedürfnis vorhanden ist. Die Polizei soll dafür sorgen, daß die Kleinhandlungen Brauntwein oder Spiritus nicht in Mengen von weniger als 1/4 Liter abgeben, daß der Verkauf nicht vor acht Uhr morgens beginnt, daß Personen unter sechzehn Jahren Spirituosen nicht verabreicht werden. Die obligatorische Speisefarte aus dem ersten Entwurf ist mittlerweile verschwunden, aber auch die noch erhaltenen Bestimmungen treffen durchaus nicht den Kern des Uebels.

Wo ein Bedürfnis für die Erziehung einer Schankwirtschaft — die doch hauptsächlich Bier und nicht Schnaps verkauft — vorliegt, darüber werden die Polizeibehörden nur in den seltensten Fällen einig sein. Der selbe Beurtheiler wird gewöhnlich der Ansicht sein, der an ein solches Unternehmen sein Geld wagt. Wer morgens vor acht Uhr Brauntwein zu haben wünscht, der wird ihn künftig am Abend vorher kaufen und sich vielleicht noch vor dem Schlafengehen einen schweren Rausch trinken, da ja auch die Bestimmung über das Mindestquantum von 1/4 Liter zu größeren Einführen verführt. Und die jugendlichen Arbeiter werden stets ihren Tauschen in der Tasche tragen müssen, um sich über ihr schwachfähiges Alter gesetzlich ausweisen zu können. Denn bei der Verschwiegenheit der forerfinden Entwicklung beweist das Aussehen ja nichts. Die Liebesquechlichkeit, die auch ganz harmlosen und nüchternen Personen daraus erwächst, daß sie Brauntwein und Spiritus nicht in ganz kleinen Mengen erhalten und als Voten nicht einen Haufungen, ein Hüßnädchen oder den kleinen Rausch bekommen können, mag als verhältnismäßig gezügelter Uebel allenthalben noch in Kauf genommen werden, obwohl auch sie wieder beweist, wie der Gesetzgeber die Fühlung mit den praktischen Bedürfnissen des Tages allzu leicht verliert.

In ähnlichem Sinne sind auch die übrigen Bestimmungen gehalten, u. a. auch die neue Vorschrift, die den Handlungsreisenden verbietet, Bestellungen auf Spirituosen von solchen Personen anzunehmen, die in ihrem Geschäftsbetriebe Brauntwein und Spiritus nicht brauchen. Danach dürfte also ein Weinreisender seinen Kunden keinen Cognac mehr anbieten, ohne mit dem Gehege in Widerstreit zu kommen. Die Motive meinen, durch das Aufheben von Brauntweinbestellungen werde dem Gang der Bevölkerung zu Spirituosen in bedenklicher Weise Vorbehalt geleistet und zugleich werde das Publikum zu Verpflichtungen verleitet, die häufig die finanzielle Leistungsfähigkeit der Besteller übersteigen. Man sollte doch aber zu der geistlichen Vorsicht der Reisenden ein größeres Vertrauen haben und auch annehmen, daß nur recht bemittelte Leute ihren beträchtlichen Bedarf an Brauntweinen bei Reisenden bestellen. Mit so kleinen Mitteln ist ein orkanisches Veden noch niemals vertrieben worden.

Paragraf 18 lautet: Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer in einem selbstverschuldeten Zustande Aergerniß erregender Trunksucht an einem öffentlichen Orte betreibt wird. Wenn man sich Mühe gegeben hätte, ein juristisches Räthsel aufzuklären, das Reklamat müßte als außerordentlich gelungen betrachtet werden. Die Anstifter über ein Aergerniß, über Selbstverschuldung, Trunksucht und Öffentlichkeit gehen so weit, je nach der individuellen Auffassung, auseinander, daß eine gerichtliche Bestimmung von diesem Wortlaut einfach der Willkür den weitesten Spielraum läßt. Der eine vertritt nicht nur mehr als der andere, eine und dieselbe Person kann auch zu verschiedenen Zeiten nach der gleichen Geträmmenheit die verschiedenen Wirkungen spüren. Wo beginnt da die Selbstverschuldung, wo hört sie auf? Und wie will man über die Kriterien des Aergernisses einheitlich entscheiden? Ein junger Richter wird in Erinnerung an seine Studententage vielleicht einen beraucht einberaumenden Nachtkammer mit hygienischen Verhältnissen belächeln, während derselbe Bummler vielleicht einer ängstlichen Dame schmerz Aergerniß bereitet. Sicher ist nur, daß diese Strafparagrafen den Reichen vor dem Armen begünstigen; wer in Wagen seinen Rausch nach Hause fahren kann, der bleibt unbelästigt, während der arme Knecht, der aus der Kellerwirtschaft sich heimwärts tastet, leicht der Strafe verfällt. Auch den Sorgen einer solchen „Klassengesetzgebung“, aber es ist in der Sprache der Sozialdemokratie heißt, sollte man heute gerade sorgfältig vermeiden.

Die Zahl der Schankwirtschaften soll vermindert, der Einkauf von Spirituosen soll erschwert, die öffentlich vertretende Trunksucht soll bestraft werden. Aber die Trunksucht hängt in ihrer Ausbreitung keineswegs mit der Anzahl der Schankwirtschaften zusammen; wie die voraussetzliche Wirkung der Einfuhrerschwerung sein wird, haben wir gezeigt, und mit der Verstrahlung der Trunksucht ist z. B. in den skandinavischen Ländern ein nennenswerther Erfolg nicht erzielt worden. Noch im abgelaufenen Jahre sind in Stockholm insgesamt 8120 Personen wegen Aergerniß erregender Trunksucht verurteilt worden, gegen 8440 Personen im Jahre 1890. Diese Zahlen beweisen deutlich, daß mit Politikern gegen die Willkür wirksam nicht anzukämpfen ist. Eine Verbesserung der Lebensverhältnisse, Hebung des sozialen und sittlichen Niveaus; Verbilligung der Lebensmittel und Ermöglichung einer reichlicheren Lebenshaltung; das dürften die wirksamsten Paragrafen eines Gesetzes gegen die Trunksucht sein. Der jetzt dem Reichstage vorgelegte Entwurf aber ist das Produkt einer bürokratischen und reaktionären Anschauung, und deshalb mag man ihn eines Zwillingbrüder des preussischen Volkschutzes nennen.

Deutsches Reich.

Berlin, 20. Jan. Wie man aus Kiel von heutigen Tage weiter berichtet, hat der Kaiser heute vormittag in dem Gesandtschafts der Marine eine Ansprache an die Marineoffiziere gehalten, in welcher er dieselben ermahnte, ihrer Pflicht als deutsche Matrosen stets eingedenk zu sein, treu zu Kaiser und Reich zu stehen und die Meilgen nicht zu verlassen. Der Kaiser theilte ferner mit, daß Prinz Friedrich zur Dienstleistung im Reichsmarineamt nach Berlin kommandirt sei. Prinz Friedrich diente und verabschiedete sich sodann von den Offizieren und Mannschaften der ersten Matrosenabtheilung. Um 1 Uhr brach sich der Kaiser am Bord des Domsters „Welfen“, welcher gefolgt von den Banzerkischen „Veden“, „Friedrich der Große“, „Aronius“, sowie von der Torpedoboot-Abtheilung, der Aufseherabtheilung und der Torpedoschulff „Wülfen“ schloß sich dem Geschwader an, welches nach einem geschäftlichen Manöver um 5 Uhr nachmittags anrückte. Der Kaiser nahm an Bord des Admiralschiffes „Veden“ das Mittagessen ein. Die Kaiserin kamte gestern in Potsdam der Prinzessin Friedrich Leopold und der Erbprinzessin von Hohenzollern Besuche ab. Heute vormittag wohnte die Kaiserin in der englischen Kapelle im Schloß Monbijou mit den zur Zeit hier anwesenden Verwandten und Fürstlichkeiten an der Trauerfeier für den Herzog von Clarence bei und empfing später den Fürsten zu Hohenlohe-Kaunberg, welcher auch zur Wittigstafel geladen wurde. Die Kaiserin Friedrich besuchte gestern nachmittag das städtische Krankenhaus am Friedrichshain. Der Prinz und die Prinzessin Alberte traten gestern mittag der Kaiserin einen Besuch ab. Am Nachmittag empfingen sie den Volkstheater-Direktor und dessen Gemahlin, und schloß sich dem Empfang gleich darauf ein Heimgast an, zu welchem auch der Reichsdeputirter Graf Caprivi, sowie mehrere Generale und Mitglieder des diplomatischen Corps geladen waren. Großfürst Alexei Alexandrowitsch von Rußland traf in Begleitung des Vizekönigs von Sibirien und des Adjutanten A. von Wlodek heute früh aus Petersburg hier ein und nahm im Hotel Continental bis zu seiner Weiterreise nach Paris Wohnung.

Berlin, 20. Jan. Der Generalfeldmarschall Graf Blumenthal, der, wie berichtet, am Anzuge erkrankt war und deswegen nicht am Abendessen und am Kapitel des Schwarzen Adlers teilnehmen konnte, befindet sich der „Post“ zufolge auf dem Wege der Besserung. — Dagegen erzählt man, daß der kommandierende General des VII. Armeekorps in Albedyll unmittelbar nach dem Kapitel am 18. d. W. erkrankt ist.

Berlin, 20. Jan. Zur Prostitutionfrage wurde, wie gemeldet, vor einigen Wochen in einer großen Versammlung hiesiger Hausbesitzer beschlossen, die Wünsche der Hausbesitzer in Form eines Gesuchs dem Kaiser persönlich zu überreichen. In dem Vorhinein des Grundbesitzer-Vereins der Königsstadt in der letzten Sitzung beschloß, die die zu dem Zweck beim Kaiser nachgesuchte Audienz abgelehnt und der Bund der Berliner Hausbesitzer-Vereine auf den Anlaufweg verwiesen worden.

Berlin, 20. Jan. [Orig.-Ver.] Bei „normal“, d. h. sehr schlecht besetzten Hause hat der Reichstag heute über drei wichtige Initiativentwürfe verhandelt. Von nationalliberaler Seite war die Herbeiführung einer Arbeiterfrist (Arbeitszeit, Lohnverhältnis, Kosten und Lebenshaltung) bestritten, wie sie vom Minister v. Bötticher i. Z. in Aussicht gestellt war. Die Nationalliberalen, in weit umfassender Weise als bisher statistisches Material zur Beurtheilung sozialer Verhältnisse zu schaffen, wird nachdrücklich von allen Seiten anerkannt und die Regierung dürfte ihre Vorarbeiten etwas beschleunigen. Die Verhältnisse in den einzelnen Industrien und in Monographien zu ordnen sind, das hat u. a. Herr Bebel in seiner Enquete über das Härtgewerbe, freilich in technischem Sprachgebrauch, gezeigt. Es ist gewiß nicht unwahrscheinlich, daß derartige Berichte in einseitiger Weise von den Sozialdemokraten interniren werden, die man vielmehr, zugleich mit den Fabrikinspektoren und in Gemeinschaft mit den Unternehmern, zu solchen Erhebungen heranziehen sollte. — Auch der Antrag Reichensperger (Centr.) auf Wiedererrichtung der Verurteilung in Straßenden fand bei allen Parteien Unterstützung. Es ist in der That, wie der Abg. Mundel sagte, eine Selbstaufgabe, daß bei Vagantprojekten die Verurteilung gestaltet ist, während sie für Strafgesetze, in denen es sich oft genug um die ganze Existenz eines Menschen handelt, nicht mehr besteht. Bei den Verurteilungen von Schöffengericht an die Straßmannen werden 42 Prozent der Urtheile einer Inhaftation geändert und bei der menschlichen Selbstheit sollte Leben und Tod und körperliche Vernichtung nicht von dem Spruch eines auch beim besten Willen und

Wissen dem Irrthum zugänglicher Richter abhängig. Der Vorbehalt, in dem nach Angabe des Staatssekretärs im Reichshofamt, W. Boffe, die Meinungen über diese Angelegenheit weit auseinander gehen, wird dem Drängen der Volksstimme nicht länger mehr widerstehen können. — Die längste Debatte knüpfte sich an den freiwirtschaftlichen Antrag ausgeübten Schutz des Wahlgeheimnisses. Heute steht die geheime Wahl zwar auf dem Papier, thatsächlich aber wird namentlich in den ländlichen und bergigen Gegenden die Wahlprüfung geübt und auch in den Städten werden häufig die wirtschaftlichen Abhängigen in ihrer Stimmabgabe kontrollirt und der Freiheit ihrer Wahl beraubt. Bei den Klassen-, Besitz- und Wahlunterdrückungen, gegen die nur in der sozialistischen Prophezei ein dunkles Ahnenlicht geahnt werden soll, ist es unbedingt nötig, dem Mißbrauch der Macht so viel als möglich vorzubeugen. Die Wahl soll frei sein. Wenn aber ein wirtschaftlich abhängiger Wähler riskirt, durch das Vertrauensverhältnis seiner Stimmabgabe ein Leben und Brot zu kommen, dann ist der Wähler der Wahlfreiheit eine Illusion. Herr v. Meyer-Arnswalde (Mittheilung) verlangt zwar, jeder Wähler solle den Wähler seiner Meinung haben; dieses Wahnwort ist aber von einem Majoritätsheermeister ab von einem im Tageslohn arbeitenden Mannenarbeiter zu fordern, dessen sechs Kinder — nach einem geklügelten Worte — „auch ein Programm“ sind. Der freiwirtschaftliche Antrag wünscht nach dem Vorgange anderer Länder, daß die Stimmzettel in amtlich abgestempelten, verschlossenen und unverschieblichen Umhüllungen abgegeben werden und daß den Wählern die Möglichkeit geschaffen wird, das Hineinfallen der Zettel in einen der Beobachtung unzugänglichen Raum vorzunehmen. Dieses Verfahren ist etwas unästhetisch, aber es giebt wenigstens eine gewisse Verhütung, aber deren Grundzüge sind die soziale Kommission von 14 Mitgliedern weiter arbeiten kann. Interessant und beachtenswert war die ablehnende Haltung der konservativen Partei, deren Vorführer sich auf schöne Redensarten über die Wahlfreiheit verlor, ohne von praktischen Schutzmaßregeln doch etwas wissen zu wollen.

Berlin, 20. Jan. Die Kommission zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes betr. die Transpiltage hat bei ihrer Konstituierung den Fürsten Grafenfeld (Rechts), am Reichshofamt, v. Wendt (Centr.) zum Stellvertreter beauftragt. Die freiwirtschaftliche Partei ist in der Kommission vertreten durch die Abgeordneten, Barth, Dr. A. Meyer, Dr. Witte; Sozialdemokraten: v. Holmann, Weidmann; Nationalliberaler: Dr. Böhme, Büding, Schöberl; Centrum: v. Wendt, Benckers, Wetzdorf, Graf Müntzing, Hüben, Horn; Reichspartei: Fürst Hofefeld; Konservativer: Graf Stolberg, Meuzer, Graf Knibb, Graf v. Cammer.

Wenn die „Berl. Pol. Nachr.“ recht unterrichtet sind, so beachtlich die Regierung, daß die Eisenbahnwesen eine Neuerung einführen, welche, wenn richtig durchgeführt, mit ganz besonderer Bequemlichkeit begründet werden könnte. Das genannte Organ schreibt:

In der öffentlichen Diskussion sowohl inner- wie außerhalb der parlamentarischen Körperschaften ist mehrfach als ein Mangel in der Organisation der verschiedenen Eisenbahnbewirtschaftungen bezeichnet worden, daß ihre höheren Beamtenpersonale sich wesentlich auf zwei Kategorien von Beamten beschränkt, deren Vorbildung nicht speziell den Bedürfnissen des Eisenbahnbetriebes angepaßt ist. Neben die juristische noch die kaufmännische Vorbildung, welche bisher allein die Grundlage der Eisenbahncarré d'Etat, noch die neuerlich hinzugeordnete maschinentechnische Vorbildung enthält eine besondere Ausbildung für den Eisenbahnbetrieb. Dem Vernehmen nach liegt es in der Absicht, demnach diese Lücke durch die Einrichtung einer besonderen Eisenbahncarré d'Etat mit speziell eisenbahntechnischer Vorbildung auszufüllen.

Neben die Stellung des Finanzministers Miquel zum Volksschulgesetz ergoß sich die Presse in immer neuen Vermuthungen. Die „Hamb. Nachr.“ halten es für sehr wahrscheinlich, daß Herr Miquel an dem Entwurfe sehr föhlich theilhaftig ist, weil er „der einzige Minister ist, der das Vertrauen des Centrums, der jetzigen Hauptstütze der Regierungspolitik, genießt.“ Die „Post“ erinnert daran, daß Herr Miquel am 30. Sept. 1888 auf dem nationalliberalen Parteitag in Hannover gesagt hat:

„Wir werden alle Vertheilungen, den Charakter und Deutschlands gehalten hat, ausreichend zu erhalten, mit größter Entschiedenheit unterstützen.“

Wir selbst haben bereits der Thatigkeit gedacht, daß Herr Miquel als Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. sich für den Grundriß der Simultan Schulen mit un zweideutigem Nachdruck ausgesprochen hat. Wenn er jetzt seine Anhängen geändert haben sollte, so wäre das freilich sein gutes Recht. In jedem Falle aber trägt er, so er nun an dem neuen Entwurf theilhaftig war oder ihn, wie zuerst verlautete, im Staatsministerium beklümpft hat, die volle Verantwortung für diesen verhängnisvollen Schritt dem neuen Politik. Das Zehlfähige Gesetz, das von nationalliberalen „Monteur de Rome“ mit begrifflicher Begeisterung gefeiert wird, ist von einem Kabineteintrag gebracht worden, in dem der bezügliche Führer der nationalliberalen Partei eine maßgebende Stellung hat. Für der Summe dieses Zusammenstoßes sollte man auch in erster Zeit sich einigen Sinn bewahren.

Die „Ab. Kor.“ schreibt: Die Mittheilung der „Kron-Bl.“, daß der Finanzminister Miquel im Staatsministerium schließlich der Einbringung des Volksschulgesetzes zugestimmt habe, können wir bestätigen.

